



***Satzung über die
Entsorgung von Abfällen
in der Stadt Rödermark
- Abfallsatzung -***

Neufassung	Stavo-Beschluss vom 02.09.2008	In Kraft seit 01.01.2009
1. Änderung	Stavo-Beschluss vom 06.10.2015	In Kraft seit 01.01.2016
2. Änderung	Stavo-Beschluss vom 15.09.2020	In Kraft seit 01.01.2021
3. Änderung	Stavo-Beschluss vom 05.12.2023	In Kraft seit 01.01.2024

704-05

ABFALLSATZUNG

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark hat
in ihrer Sitzung am 02.09.2008 diese
**Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Stadt Rödermark
(Abfallsatzung -AbfS-)**

beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

* §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl I S. 757)

§ 4 Abs. 6 und § 9 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (HAKA) in der Fassung vom 20.07.2004 (GVBl. I S. 252), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.12.2006 (GVBl. S. 619, 645)

§§ 1 bis 5 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54).

TEIL I

§ 1 Aufgabe

- ****(1) Die Stadt betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) in der jeweils geltenden Fassung und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Abfallentsorgung der Stadt umfaßt das Einsammeln der in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle im Hol- und Bringsystem und die Abgabe der eingesammelten Abfälle an den oder die Entsorgungspflichtigen.
- (3) Die Stadt informiert und berät im Rahmen der Erfüllung ihrer Einsammlungspflicht über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen.
- (4) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sich die Stadt Dritter bedienen. Dritter kann auch der Landkreis sein.

§ 2 Ausschluss von der Einsammlung

- (1) Der Abfalleinsammlung der Stadt unterliegen alle Abfälle, so weit sie nicht nach Maßgabe dieser Satzung von der Einsammlung ausgeschlossen sind.

* Die Präambel enthält die Rechtsgrundlagen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens. Sie wird durch den Erlass von Änderungssatzungen nicht angepasst.

** § 1 Abs. 1 geändert durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 06.10.2015

* (2) Von der Einsammlung ausgeschlossen sind

- a) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist. Hierzu zählen insbesondere gefährliche Abfälle i. S. d. § 3 Abs. 5 KrWG,
 - b) Erdaushub und Bauschutt aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit dieser nicht in den bereitgestellten Abfallgefäßen, Depotcontainern, durch die Abfuhr sperrigen Abfalls oder andere Einsammelnsaktionen nach dieser Satzung durch die Stadt eingesammelt werden kann,
 - c) Kleinmengen gefährlicher Abfälle (§ 1 Abs. 4 HAKrWG), die vom Entsorgungspflichtigen (Landkreis) eingesammelt werden und diesem zu überlassen sind,
 - d) Abfälle, die aufgrund eines Gesetzes oder einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmeverrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt.
- * (3) Erzeuger und Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt in dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke der Entsorgung entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Offenbach vom 10.12.1998 in der jeweils geltenden Fassung zu der vom Landkreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Landkreis das Entsorgen dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind diese Abfälle zum Zwecke der Entsorgung zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 3 Einsammlungssystem

- (1) Die Stadt führt die Einsammlung von Abfällen im Hol- und im Bringsystem durch.
- (2) Beim Holsystem werden die Abfälle beim Grundstück des Abfallbesitzers abgeholt.
- (3) Beim Bringsystem hat der Abfallbesitzer die Abfälle zu aufgestellten Sammelgefäßen oder zu sonstigen Annahmestellen zu bringen.

§ 4 Getrennte Einsammlung von Abfällen zur Verwertung und sperrigen Abfällen im Holsystem

- (1) Die Stadt sammelt im Holsystem folgende Abfälle zur Verwertung oder sperrige Abfälle ein:
 - a) Papier, Pappe, Kartonage,
 - b) Bioabfall (kompostierbare Küchen- und Gartenabfälle),
 - c) Grünabfall,
 - d) sperrige Abfälle,
 - e) Elektrogroßgeräte (Kühlschränke, Gefriergeräte, Herde, Waschmaschinen etc.)

* § 2 Abs. 2 und 3 geändert durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 06.10.2015

- (2) Die in Abs. 1 Buchstabe a) genannten Abfälle zur Verwertung sind vom Abfallbesitzer zu sammeln und gebündelt, gut sichtbar in Kartons oder in genormten Abfallgefäßen in den Nenngrößen 60 l, 80 l, 120 l und 240 l an den Abfuhrtagen einmal pro Monat zur Abfuhr bereitzustellen unter Beachtung der weiteren Regelungen dieser Satzung. Die Regelungen des § 7 Abs. 1 bis 5 (Abfallgefäße) hinsichtlich der Abfallgefäße, Bereitstellung der Abfälle und Reklamation bei Nichtabholung gelten entsprechend.
- (3) Die in Abs. 1 Buchstabe b) und c) genannten Abfälle zur Verwertung sind in den dazu bestimmten Gefäßen, die in den Nenngrößen von 60 l, 80 l, 120 l und 240 l zugelassen sind, vom Abfallbesitzer zu sammeln und an den Abfuhrtagen im 14-täglichen Rhythmus zur Restabfalleinsammlung zur Abfuhr bereitzustellen unter Beachtung der weiteren Regelungen dieser Satzung. Der Anschluss an die getrennte Bioabfalleinsammlung ist freiwillig. Die Regelungen des § 7 Abs. 1 bis 5 (Abfallgefäße) hinsichtlich Bereitstellung der Abfälle und Reklamation bei Nichtabholung gelten entsprechend.
- (4) Zur Einsammlung der in Abs. 1 Buchstabe c) genannten Gartenabfälle führt die Stadt mindestens zweimal jährlich eine gesonderte Abfuhr durch. Die Gartenabfälle sind an den dafür vorgesehenen Abfuhrtagen gebündelt oder gemäß § 7 Abs. 6 in Papiersäcken vom Abfallbesitzer zur Abfuhr bereitzustellen unter Beachtung der weiteren Regelungen dieser Satzung. Die pflanzlichen Materialien dürfen nicht länger als 1 m sein und nicht mehr als 15 cm Durchmesser haben. Die maximale Abfuhrmenge darf 3 m³ nicht übersteigen. Gartenabfälle in Plastiktüten und sonstigen Behältnissen werden nicht entleert. Erde, Sand etc. gehören nicht zu den Gartenabfällen. Die Regelungen des § 7 Abs. 4 und 5 hinsichtlich Bereitstellung der Abfälle und Reklamation bei Nichtabholung gelten entsprechend.
- (5) Die in Abs.1 Buchstabe d) und e) genannten sperrigen Abfälle und Elektrogroßgeräte werden auf Abruf eingesammelt und sind an dem dafür vorgesehenen Abfuhrtagen zur Abfuhr bereitzustellen unter Beachtung der weiteren Regelungen dieser Satzung. Die Abholung dieser Abfälle ist von dem Grundstückseigentümer oder Abfallbesitzer unter Verwendung des von der Stadt bereitgehaltenen Vordrucks oder per Internetformular anzumelden. Die Regelungen des § 7 Abs. 4 und 5 und § 8 hinsichtlich Bereitstellung der Abfälle und Reklamation bei Nichtabholung gelten entsprechend.

§ 5 Getrennte Einsammlung vom Abfällen zur Verwertung im Bringsystem

- (1) Die Stadt sammelt im Bringsystem an der Altstoff-/Grünabfallannahmestelle in der Kapellenstraße folgende Abfälle zur Verwertung:
- a) *Grünabfälle (kompostierbare Gartenabfälle)*
 - b) *Papier, Pappe und Kartonage*
 - c) *Altmetall (Aluminium, Weißblech und Schrott)*
 - d) *Elektrokleingeräte*
 - e) *Altbatterien*
 - f) *Leuchtstoffröhren*
- (2) Die in Abs. 1 genannten Abfälle können in haushaltsüblichen Mengen vom Abfallbesitzer zur Altstoff-/Grünabfall-Annahmestelle in der Kapellenstraße gebracht und dem dort anwesenden Personal zur ordnungsgemäßen Lagerung überlassen werden. Den Weisungen des Personals ist Folge zu leisten. Die Öffnungszeiten dieser Annahmestelle werden mindestens zweimal jährlich im Mitteilungsorgan der Stadt gemäß § 9 bekanntgegeben.

§ 6 Einsammlung von Abfällen zur Beseitigung (Restabfall)

- (1) Abfälle, die nicht der Verwertung zugeführt werden (Restabfall), werden im Holsystem im 14-täglichen Rhythmus eingesammelt.
- (2) Der Restabfall ist vom Abfallbesitzer in den ihm zugeteilten Restabfallgefäßen zu sammeln und an den Abfuhrtagen unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung bereitzustellen.
- (3) Als Restabfallgefäße zugelassen sind die in § 7 Abs.1 genannten Gefäße mit folgenden Nenngrößen:
 - a) 60 l MGB (Müllgroßbehälter)
 - b) 80 l MGB
 - c) 120 l MGB
 - d) 240 l MGB
 - e) 1,1 cbm MGB

In der Übergangszeit vom 01.01.2009 bis zum 31.12.2010 sind auf Antrag noch die vorhandenen 35- und 50-l-Ringbehälter zugelassen.

- (4) In die Restabfallgefäße dürfen – mit Ausnahme von Küchenabfällen – keine Abfälle zur Verwertung eingegeben werden, die nach den §§ 4 und 5 getrennt gesammelt werden oder nach § 2 von der Einsammlung ausgeschlossen wurden. Verstöße gegen diese Bestimmungen berechtigen die Stadt oder die von ihr mit der Abfuhr beauftragten Dritten, die Abfuhr des Restabfalls zu verweigern, bis diese Abfälle aus dem Restabfallgefäß entnommen worden sind. Die Ahnungsmöglichkeit als Ordnungswidrigkeit bleibt in diesem Falle unberührt.

§ 7 Abfallgefäße

- (1) Die Gefäße für den Rest- und Bioabfall, die im Holsystem entsorgt werden, stellt die Stadt den Abfallbesitzern leihweise zur Verfügung. Die Anschlusspflichtigen gem. § 10 Abs. 1 haben diese Gefäße pfleglich zu behandeln. Sie haften für schuldhaft Beschädigungen und für Verluste. Die Behälter dürfen nicht angebohrt oder mit wasserfester Farbe gekennzeichnet werden.

Die Gefäße für Altpapier sind vom Abfallbesitzer zu beschaffen. Zugelassen sind – neben der Bündelsammlung – nur Gefäße in den Nenngrößen von 60 l, 80 l, 120 l und 240 l, die normgerecht und mit den Abfuhrfahrzeugen kompatibel sind. Die Stadt informiert auf Anfrage über die zugelassenen Gefäße und Bezugsmöglichkeiten. Andere als die zugelassenen Gefäße können zur Abfuhr nicht angenommen werden.

- (2) Die Abfallgefäße dürfen nicht zweckwidrig verwendet werden, insbesondere dürfen sie nur so weit gefüllt werden, dass ihre Deckel sich gut schließen lassen. Einschlämmen und Einstampfen des Inhalts ist nicht gestattet. Die Deckel sind geschlossen zu halten.
- (3) Zur Kenntlichmachung der Abfallfraktion dient die Farbe des Gefäßes. In die grauen Gefäße ist der Restabfall einzufüllen, in die braunen Gefäße ist der Bioabfall einzufüllen. Normgefäße für Altpapier (keine Farbvorgabe seitens der Stadt) sind mit Aufkleber mit der Aufschrift "Altpapier" zu kennzeichnen.
- * (4) Die Abfallgefäße sind an den öffentlich bekanntgegebenen Abfuhrtagen und -zeiten bis spätestens 6.00 Uhr morgens an dem zur Fahrbahn liegenden Rand des Gehwegs oder - soweit keine Gehwege vorhanden sind - am äußersten Fahrbahnrand für eine gewünschte Entleerung bereitzustellen.

* § 7 Abs. 4 geändert durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 06.10.2015

Der Straßenverkehr darf nicht oder nicht mehr als notwendig und vertretbar beeinträchtigt werden. Nach erfolgter Leerung der Gefäße sind diese unverzüglich durch den Anschlusspflichtigen oder den von ihm Beauftragten auf das Grundstück zurückzustellen. Nicht abgeholte Gefäße/Abfälle sind bis spätestens 11.00 Uhr des folgenden Werktags der Stadt zu melden, ansonsten ist eine nachträgliche Abfuhr nicht mehr möglich. Die Reklamationsfrist für die Freitagabfuhr ist am Montag um 11.00 Uhr.

- (5) In besonderen Fällen - wenn zum Beispiel Grundstücke nicht von den Abfuhrfahrzeugen angefahren werden können - kann die Stadt bestimmen, an welcher Stelle die Abfallgefäße zur Entleerung aufzustellen sind, wobei die betrieblichen Notwendigkeiten der Abfalleinsammlung zu berücksichtigen sind.
- (6) Restabfallsäcke können ausnahmsweise anstelle von oder zusätzlich zu Restabfallgefäßen zugelassen werden, wenn auf einem anschlusspflichtigen Grundstück nur vorübergehend geringe Restabfallmengen anfallen oder wenn vorübergehend zusätzliche Restabfallmengen anfallen, die in den Abfallgefäßen nicht untergebracht werden können.
Die Restabfallsäcke können bei den von der Verwaltung bekannt gegebenen Verkaufsstellen erworben werden. Es dürfen nur Restabfallsäcke mit amtlichem Aufdruck verwendet werden. Bei der Straßensammlung von Grünabfall (kompostierbare Gartenabfälle) können neben den hierfür bestimmten städtischen Papiersäcke auch andere Papiersäcke bzw. Jutesäcke verwendet werden, sofern die Abfälle nicht gebündelt bereitgestellt werden können.
- (7) Die Zuteilung der Restabfallgefäße auf die anschlusspflichtigen Grundstücke erfolgt durch Antrag des Anschlusspflichtigen (Eigentümer) nach Bedarf. Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss mindestens das kleinste zugelassene Gefäß für den Restabfall vorgehalten werden. In der Übergangszeit vom 01.01.2009 bis zum 31.12.2010 ist dies der 35-l-Ringbehälter; ab dem 01.01.2011 ist dies der 60-l-MGB. Aufgrund der Umstellung des Abfallwirtschafts zum 01.01.2009 werden die Anschlusspflichtigen in dem amtlichen Bekanntmachungsorgan über die Neuerungen informiert. Innerhalb einer Frist von 3 Wochen nach Bekanntgabe kann bei der zuständigen Stelle der Stadtverwaltung der Anschlusspflichtige schriftlich die Zuteilung einer bestimmten Gefäßgröße beantragen. Erfolgt kein Antrag durch den Anschlusspflichtigen, wird seitens der Stadt eine volumengleiche Behälterzuteilung vorgenommen; 35- und 50-l-Ringbehälter werden in 60-l-MGB getauscht.
- (8) Die Zuteilung eines Gefäßes für die Einsammlung von Bioabfall erfolgt auf Antrag des Anschlusspflichtigen. In der Grundgebühr ist ein dem angemeldeten Restabfallbehältervolumen entsprechendes Bioabfallvolumen enthalten (Regelausstattung). Ein vom Anschlussnehmer gewünschtes größeres Gefäßvolumen bzw. zusätzliche Gefäße können gegen entsprechende Leistungsgebühren beantragt werden. Das kleinste Bioabfallgefäß ist ein 60-l-MGB, das größte Gefäß ein 240-l-MGB.
- (9) Änderungen im Gefäßbedarf hat der Anschlusspflichtige unverzüglich der Stadt mitzuteilen und auf Verlangen zu begründen.
- (10) Beim Austausch dürfen nur Gefäße zurück gegeben werden, die geleert, gereinigt und von Aufklebern befreit sind.

§ 8 Bereitstellung sperriger Abfälle

- (1) Sperrige Abfälle im Sinne der Satzung sind grundsätzlich nur Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände aus dem Haushalt, die weder zerkleinert noch unzerkleinert zum Einfüllen in Mülltonnen und -säcken geeignet sind. Materialien mit einer Größe von weniger als 40 cm oder mehr als 200 cm sind von der Sperrmüllabfuhr ausgeschlossen.

- (2) Sperrige Abfälle sind an dem - von der Stadt dem Abfallbesitzer - mitgeteilten Termin in haushaltsüblichen Mengen (maximal 3 m³) getrennt nach Abfallfraktionen (Holz, Metall, Elektrogeräte, Sonstiges) an den Grundstücken zur Einsammlung so bereitzustellen, dass sie ohne Aufwand aufgenommen werden können. Die Regelungen des § 7 Abs. 4 und 5 hinsichtlich Bereitstellung der Abfälle und Reklamation bei Nichtabholung gelten entsprechend.
- (3) Die zur Einsammlung bereitgestellten sperrigen Abfälle werden mit der Bereitstellung Eigentum der Stadt. Unbefugten ist es verboten, diese wegzunehmen, zu durchsuchen, umzulagern oder etwas dazu zu stellen.
- (4) Die Absätze 2 und 3 gelten auch für andere Abfälle, die in besonderen, von der Stadt öffentlich bekannt gemachten Einsammelaktionen und -terminen außerhalb von Abfallgefäßen, zum Beispiel gebündelt oder versackt, zur Einsammlung bereitgestellt werden.

§ 9 Einsammlungstermine / Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Die Einsammlungstermine werden regelmäßig im Amtlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt Rödermark öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Zweimal jährlich gibt die Gemeinde in diesem Mitteilungsorgan bekannt, wo Abfallcontainer für die Einsammlung von Abfällen zur Verwertung im Bringsystem aufgestellt sind.
- * (3) Die Stadt gibt nach Möglichkeit in ihrem in Abs. 1 genannten Mitteilungsorgan auch die Termine für die Einsammlungen von Abfällen nach § 1 Abs. 4 HAKrWG (Kleinmengen gefährlicher Abfälle) und anderen Abfällen bekannt, die nicht von ihr, sondern von Dritten (Landkreis, Verbänden, Vereinen, u.a.) zulässigerweise durchgeführt werden.

§ 10 Anschluss- und Benutzerzwang

- (1) Jeder Eigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonst zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte (Anschlusspflichtige) ist verpflichtet, dieses Grundstück an die im Holsystem betriebene Abfalleinsammlung anzuschließen, wenn dieses Grundstück bewohnt oder gewerblich genutzt wird oder hierauf aus anderen Gründen Abfälle anfallen. Das Grundstück gilt als angeschlossen, wenn auf ihm ein Restabfallgefäß (§ 6 Abs. 3) aufgestellt worden ist.
- (2) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt ohne Rücksicht auf die Eintragung im Liegenschaftskataster oder im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz (auch Teilgrundstück) desselben Eigentümers, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (3) Der Anschlusspflichtige nach Abs. 1 hat jeden Wechsel im Grundstückseigentum unverzüglich der Stadt mitzuteilen; diese Verpflichtung hat auch der neue Grundstückseigentümer.
- (4) Darüber hinaus hat der Anschlusspflichtige der Stadt alle für die Abfallentsorgung erforderlichen sachbezogenen Auskünfte zu erteilen.
- (5) Jeder Abfallerzeuger oder -besitzer ist verpflichtet, seine Abfälle, so weit sie nicht von der gemeindlichen Abfallentsorgung gemäß § 2 Abs. 2 ausgeschlossen sind, der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen und sich hierbei der angebotenen Systeme (Hol- und Bringsystem) zu bedienen. Dies gilt nicht für
 - a) Abfälle aus privaten Haushaltungen, so weit ihre Erzeuger oder Besitzer selbst zu einer Verwertung in der Lage sind und diese beabsichtigen,

* § 9 Abs. 3 geändert durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 06.10.2015

- b) Abfälle, die durch gemeinnützige oder gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,
- c) Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen,
- d) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, so weit ihre Erzeuger oder Besitzer diese in eigenen Anlagen beseitigen und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung erfordern,
- e) pflanzliche Abfälle, deren Beseitigung gemäß der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 17.03.1975 (GVBl. I S. 174) zugelassen ist.

§ 11 Allgemeine Pflichten

- (1) Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob und wie die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu den Grundstücken zu gewähren, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen. Ihre Anordnungen sind zu befolgen. Sie haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (2) Abfälle, die nicht in den satzungsgemäßen Gefäßen oder sonst satzungswidrig zur Abholung bereitgestellt werden, bleiben von der Einsammlung ausgeschlossen. Sie sind zum nächsten Abfuhrtermin unter Beachtung der Vorgaben dieser Satzung zur Einsammlung bereit zu stellen.
- (3) Verunreinigungen durch Abfallgefäße, Müllsäcke, bereitgestellte sperrige Abfälle oder sonstige Ursachen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung hat der zur Straßenreinigung Verpflichtete zu beseitigen.
- (4) Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen.

§ 12 Unterbrechung der Abfallsammlung

Die Stadt sorgt bei Betriebsstörungen für Übergangsregelungen zur ordnungsgemäßen Abfalleinsammlung, die erforderlichenfalls durch öffentliche Bekanntmachung den Betroffenen mitgeteilt werden können.

TEIL II

*** § 13 Gebühren**

- (1) Zur Deckung des Aufwandes, der ihr bei der Wahrnehmung abfallwirtschaftlicher Aufgaben entsteht, erhebt die Stadt Gebühren. Die Gebühr setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer Leistungsgebühr.
- (2) Die Grundgebühr wird bemessen nach dem jedem anschlusspflichtigen Grundstück gemäß § 7 Abs. 7 zur Verfügung stehenden Gefäßvolumen für Restabfall. Als Grundgebühr werden erhoben bei Zuteilung eines

60-Liter-MGB	107,52 €/Jahr
80-Liter-MGB	143,40 €/Jahr
120-Liter-MGB	215,16 €/Jahr

* § 13 neu gefasst mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 05.12.203. Inkraft seit 01.01.2024

240-Liter-MGB	430,32 €/Jahr
1,1 m ³ -MGB	1.972,32 €/Jahr

Mit dieser Gebühr sind alle abfallwirtschaftlichen Aufwendungen der Stadt, für die keine gesonderten Gebühren erhoben werden, abgegolten. Die Grundgebühr beinhaltet 12 Entleerungen des Restabfallbehälters und den Anspruch auf ein Bioabfallgefäß in Höhe des angemeldeten Restabfallvolumens.

(3) Die Leistungsgebühr wird bemessen nach der in Anspruch genommenen Zusatzleistung.

a) Gebühr für Zusatzentleerung (ab der 13. Entleerung) des Restabfallbehälters:

60-Liter-MGB	8,96 €/Entleerung
80-Liter-MGB	11,95 €/Entleerung
120-Liter-MGB	17,93 €/Entleerung
240-Liter-MGB	35,86 €/Entleerung
1,1 m ³ -MGB	164,36 €/Entleerung

Die Zahl der in einem Kalenderjahr wahrgenommenen Entleerungen der Abfallgefäße eines Grundstücks wird durch ein am fahrbaren Gefäß befindlichen Transponder (Chip) und am Abfuhrfahrzeug angebrachte elektronische Zählleinrichtung festgestellt.

b) Gebühr für 50-l-Restabfallsack 8,00 €/Stück

(4) Gebühr für Zusatzbehältervolumen beim Bioabfallgefäß: 0,40 €/Liter x Jahr

Das Zusatzvolumen berechnet sich aus der Differenz des angemeldeten Restabfallbehältervolumens zum gewünschten Bioabfallbehältervolumen.

(5) Behältermanagement: Eine Anmeldung bzw. Volumenänderung des Rest-/Bioabfallbehälters innerhalb von zwölf Monaten ist kostenfrei. Für jede weitere Änderung des Gefäßbestandes, ausgenommen bei einem Austausch defekter Gefäße, erhebt die Stadt für die Bearbeitung des Antrages eine pauschale Verwaltungsgebühr von 20,00 €/Stück. Gebührenpflichtig ist die antragstellende Person. Die Verwaltungsgebühr entsteht mit der Antragstellung und ist sofort fällig. Änderungen des Gefäßbestandes wegen Eigentümerwechsel sind gebührenfrei.

§ 14 Gebührenpflichtige / Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer, im Falle eines Erbbaurechts der Erbbauberechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei einem Wechsel im Grundeigentum haften alter und neuer Eigentümer bis zum Eingang der Mitteilung nach § 10 Abs. 3 für rückständige Gebührenansprüche.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monats der Anmeldung bzw. der Zuteilung der Sammelgefäße und sie endet mit Ende des Monats der Rückgabe der Sammelgefäße bzw. der Abmeldung. Bei unterjährigen An-, Um- und Abmeldung wird die Jahresgebühr und die in der Grundgebühr beinhalteten Restabfallentleerungen anteilig berechnet.

(3) Die Stadt erhebt die Gebühr jährlich. Die Gebühr ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(4) Die Stadt kann vierteljährliche Vorauszahlungen verlangen. Im Kalenderjahr 2009 werden für die 60, 80, 120, 240 und 1.100-l-MGB Vorauszahlungen in der Gesamthöhe der bisherigen Jahresgebühr (Behältervolumen x 2,70 €/Liter pro Jahr) erhoben. Ab dem Jahr 2010 berechnen sich die Vorauszahlungen auf der Basis des Vorjahresergebnisses. Falls ein solches nicht vorliegt, kann eine Vorauszahlung entsprechend der Zahl der im Abrechnungszeitraum angebotenen Entleerungen erhoben werden. Für die 35 und 50-l-Ringbehälter werden in den Jahren 2009 und 2010 jeweils Vorauszahlungen in Gesamthöhe der Jahresgebühr gemäß § 13 Abs. 4 erhoben.

*(5) Die Gebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

TEIL III

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 oder § 5 Abs. 2 andere als die zugelassenen Abfälle in die Sammelbehälter eingibt oder die Regelungen zur Bereitstellung nicht beachtet,
2. entgegen § 6 Abs. 2 den Restmüll nicht in dem ihm zugeteilten Restmüllgefäß sammelt,
3. entgegen § 6 Abs. 4 Abfälle zur Verwertung nicht in die dafür vorgesehenen Sammelgefäße nach § 4 oder 5 Abs. 2 eingibt,
4. entgegen § 7 Abs. 2 Abfallgefäße zweckwidrig verwendet,
5. entgegen § 7 Abs. 4 geleerte Abfallgefäße nicht unverzüglich auf sein Grundstück zurückstellt,
6. entgegen § 7 Abs. 9 Änderungen im Bedarf an Abfallgefäßen der Stadt nicht unverzüglich mitteilt,
7. entgegen § 8 Abs. 3 zur Einsammlung bereitgestellte sperrige Abfälle unbefugt wegnimmt, durchsucht, umlagert oder dazu stellt,
8. entgegen § 10 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die öffentliche Abfalleinsammlung anschließt,
9. entgegen § 10 Abs. 3 den Wechsel im Grundeigentum nicht der Stadt mitteilt,
10. entgegen § 10 Abs. 5 überlassungspflichtige Abfälle, die er besitzt, nicht der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt,
11. entgegen § 11 Abs. 1 den Beauftragten der Stadt den Zutritt zum Grundstück verwehrt,
12. entgegen § 11 Abs. 3 Verunreinigungen nicht beseitigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,-- EUR geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.

(3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat der Stadt Rödermark.

* § 14 Abs. 5 eingefügt durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 06.10.2015

§ 16 Inkrafttreten

§ 7 Abs. 7 tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft, im Übrigen tritt diese Satzung zum 01.01.2009 in Kraft. Die Abfallsatzung vom 30.10.1990 nebst ihren Änderungen tritt am 01.01.2009 außer Kraft.

Rödermark, den 3. September 2008

Der Magistrat
der Stadt Rödermark

gez.
Roland Kern
Bürgermeister